

HESSEN

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 u. 43 | 34119 Kassel

Gegen Empfangsbekanntnis
Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Der Präsident des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

In 3014

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Dienststelle: Hess. VGH
Aktenzeichen: 0228-1-3112-00013#2026-00001
Bearbeitung: Herr Heidrich | Tel.: (0561) 50669-1007 | Fax: (0611) 327618532 | Rene.Heidrich@vgh-kassel.justiz.hessen.de
Datum: 23. April 2026

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel hier: Aufstellung der Vorschlagslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit hiesigem Schreiben vom 13. April 2026 habe ich Sie unter anderem um die Unterbreitung von Wahlvorschlägen gebeten. Leider war die Formulierung nicht eindeutig und hat bereits zu einigen Nachfragen geführt.

Bei der Ihnen genannten Anzahl handelt es sich um die vom Wahlausschuss bestimmten Zahl nach § 27 VwGO. Vorzuschlagen ist jedoch die doppelte Anzahl (§ 28 Satz 3 VwGO).

Danach umfasst Ihre Vorschlagsliste

4 Personen.

Mit der Bitte um Verständnis und freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heidrich)

3112-00013#2026-00001

Empfangsbekanntnis

Das Schreiben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. April 2026 nebst Anlage liegt vor.

30.4.2026

Datum



(Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises)

Zurück an:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
- Verwaltung -
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel



HESSEN

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 u. 43 | 34119 Kassel

Rheingau-Taunus-Kreis
- Fachdienst III.5 -
01.04.2026

22. April 2026

Gegen EB

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Der Präsident des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Dienststelle: Hess. VGH

Aktenzeichen: 0228-1-3112-00013#2026-00001

Bearbeitung: Herr Heidrich | Tel.: (0561) 50669-1007 | Fax: (0611) 32 11 36 60 - 03 | Rene.Heidrich@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Datum: 13.04.2026

Hinweis: Dieses Schreiben wird einschließlich der Anlagen sowohl in Papierform übermittelt als auch per E-Mail.

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel hier: Aufstellung der Vorschlagslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar nur auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2026 ab. Für die neue Wahlzeit (2027 bis 2031) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2026 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Kreisen und kreisfreien Städten für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Kreistags bzw. ihrer Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern habe ich gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 83 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 u. 43
34119 Kassel

T: 0561 50669 0
verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de
<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>



Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern habe ich gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 83 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also 166 - aufzunehmen; daraus wählt der Wahlausschuss dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Der Wahlausschuss hat für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst Ihre Vorschlagsliste

2 Personen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Vorschlagsliste **spätestens bis zum 31. Juli 2026** vorzulegen. Diesen Termin bitte ich unbedingt einzuhalten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin im Oktober 2026 vorgesehen. Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.
2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang mache ich besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Auch bei einer Fraktion beschäftigte Personen sind als Angestellte im öffentlichen Dienst zu betrachten und können daher nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits Schöffen oder andere ehrenamtliche Richter, insbesondere ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner verweise ich auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber hinaus wäre ich Ihnen dankbar, wenn, soweit bekannt, auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vor-

5. Schließlich darf ich Sie bitten, in der Vorschlagsliste selbst oder in dem Übersendungsschreiben zum Ausdruck zu bringen, dass § 28 Satz 4 VwGO (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Ihrer Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl) bei der Erstellung der Vorschlagsliste beachtet worden ist. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es mit Rücksicht auf § 28 Satz 4 VwGO unzulässig wäre, wenn anstelle der Vertretungskörperschaft lediglich ein Ausschuss der Vorschlagsliste zustimmen würde.
6. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Abs. 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Es würde den Geschäftsablauf hier erleichtern, wenn Sie sich zur Erstellung der Vorschlagsliste der beigefügten Excel-Vorlage bedienen würden. Die Rücksendung der ausgefüllten Vorschlagsliste per Email an Verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de ist ausreichend. Das beigefügte Empfangsbekanntnis bitte ich per Telefax oder auf dem Postweg zurückzusenden.

Abschließend darf ich Sie nochmals um Einhaltung des Vorlagetermins 31. Juli 2026 bitten. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist - wie erwähnt - für Oktober 2026 vorgesehen. Die dazwischen liegende Zeit ist auch erforderlich, um etwaige Mängel der Vorschlagslisten zu beheben. Sollten Sie eine Nachfrist benötigen, bitte ich um vorherige telefonische Rücksprache.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heidrich)

Anlagen

Vorlage einer Vorschlagsliste (Excel-Datei)
Empfangsbekanntnis

**Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof
für die Amtszeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2031**

Von der Körperschaft:

werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Nr.	Name	Vorname	Titel	Geb.-Name	Geb.-Datum	Geburtsort	Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstl.	ausgeübter Beruf	Arbeitgeber	Anschrift Arbeitgeber
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												

Der Vorschlagsliste hat die Stadtverordnetenversammlung / der Kreistag mit zwei Dritteln ihrer / seiner anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zugestimmt.

Ort, Datum

Übermittler mit Amtsbezeichnung

3112-00013#2026-00001

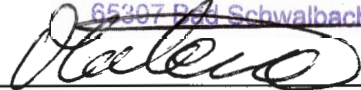
Empfangsbekanntnis

Das Schreiben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. April 2026 nebst Anlage liegt vor.

Der Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
Heinricher Straße 7
65207 Bad Schwalbach

23. April 2026

Datum



Unterschrift

Zurück an:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
- Verwaltung -
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung Nr. 02 des Kreistages
des Rheingau-Taunus-Kreises
am Dienstag, den 29.06.2021
in Niedernhausen**

**TOP III.12 DS XI/86 Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim
Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel für die Wahlzeit
von 2022 bis 2026**

KTV Stolz berichtet, dass die Fraktionen folgende Vorschläge vorgenommen haben:

CDU-Fraktion:	Lothar Metternich
SPD-Fraktion:	Klaus-Peter Güttler
GRÜNEN-Fraktion:	Günter Linke
FWG/FDP-Fraktion:	Alfred Hollinger

Die vorgeschlagenen Bewerber werden als einheitlicher Wahlvorschlag gewertet. Dieser wird sodann in offener Abstimmung bei Enthaltungen aus der AFD-Fraktion einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei Enthaltung der AFD-Fraktion

Beschluss:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Hess. Verwaltungsgerichtshof in Kassel werden nachstehende 4 Personen aufgenommen:

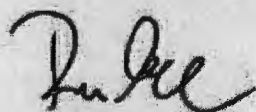
1. Lothar Metternich
2. Klaus-Peter Güttler
3. Günter Linke
4. Alfred Hollinger

Hiermit wird amtlich beglaubigt,
dass die vorstehende Ablichtung
mit der vorgelegten Urschrift der o.a.
Sitzungsniederschrift übereinstimmt.

1. Fachdienst: KR

2. Fachdienst:

65307 Bad Schwalbach, den 06.07.2021



(Rubel)

(Siegel)